

Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West

3003 Bern

Elektronische Eingabe: recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir haben Kenntnis genommen vom Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung. Wir erlauben uns, Ihnen dazu unsere Stellungnahme abzugeben:

Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist es, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise – insbesondere die Verbände – an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zu beteiligen (Art. 2 VIG). strasseschweiz begrüsst die vorgeschlagene Stärkung des Vernehmlassungsverfahrens vollumfänglich und unterstützt alle Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Diese präzisieren die Gesetzesbestimmungen, über die die eidgenössischen Räte bereits Beschluss gefasst haben. Zur weiteren Optimierung des Vernehmlassungsverfahrens bringen wir die folgenden Anregungen an:

- **Angemessene Fristen** sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Den Adressaten steht nur wenig Zeit zur Verfügung, sich

mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssen darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll nur, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies rechtfertigen, davon abgewichen werden dürfen.

- Bei Gesetzesrevisionen müssen auch die **Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen** bekanntgegeben werden.
- Eine grosse Schwäche bei der heutigen Auswertung der Vernehmlassungen ist es, dass diese keine **Gewichtung der durch die Stellungnahme vertretenen Positionen** vornimmt und auch keine qualitativen Aspekte berücksichtigt. Für die Dachverbände generell ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Dies gilt auch für **strasseschweiz** als Dachverband der schweizerischen Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs, zumal er sich nur zu jenen Geschäften und Vorlagen äussert, wo nach der Ansicht seiner Mitglieder ein gemeinsames Auftreten wünschbar ist. Auf Grund unserer dichten internen Verfahren verzichten viele unserer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme von **strasseschweiz** (oder anderer Dachorganisationen), welche eine breit abgestimmte Position mehrheitsfähig wiedergibt und Extrempositionen eliminiert resp. differenziert, pro und contra geglättet darstellt, darf im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als nur eine Stellungnahme gewichtet werden. Statt einer rein quantitativen Auswertung muss daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren ein verzerrtes Bild dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller